

nen Verleger, aus deren Verlagswerken die einzelnen Stücke entnommen werden, und nicht der Zustimmung der Urheber bzw. deren Erben, soweit es sich nicht um Sammlungen zu einem eigentümlichen literarischen Zweck, sogenannte Anthologien handelt, in welcher letzterem Falle der Urheber seine persönliche Einwilligung geben muß. In all diesen Fällen ist die Vervielfältigung solcher Stücke gestattet.

Da der Verleger nicht zu fragen ist, kann er auch keine Honoraransprüche geltend machen. (Vgl. Lit. U.G. § 19 Ziff. 4.)

Wenn es sich also im vorliegenden Falle wirklich bei der ersten Erscheinungsform der Sammlung um eine für den Schul- oder Unterrichtsgebrauch bestimmte Sammlung, d. h. eine solche Sammlung, die nach pädagogischen Grundsätzen bei Auswahl und Anordnung des Stoffes von dem Herausgeber zusammengestellt ist und für den Schulgebrauch bestimmt und geeignet ist, handelt, so scheiden Ansprüche des Verlegers vollständig aus.

Ebenso kann der Verleger keine Ansprüche erheben, wenn die gleiche Sammlung in einer anderen Erscheinungsform, z. B. einer Anthologie, d. h. einer Sammlung zu einem eigentümlichen literarischen Zweck, von dem Verleger herausgebracht wird.

Soweit aber eine der beiden Erscheinungsformen sich nicht unter den Begriff »Sammlung für den Schul- oder Unterrichtsgebrauch« oder als »Sammlung zu einem eigentümlichen literarischen Zweck« einordnen läßt, so ist die Vervielfältigung der einzelnen urheberrechtlich geschützten Stücke nicht zulässig. Auch ist der Herausgeber bzw. der Verleger nicht berechtigt, ihm für die erste Erscheinungsform überlassene Werke nunmehr für eine zweite nicht freie Erscheinungsform zu verwenden.

Leipzig, den 29. November 1928.

Justizrat Dr. Hillig.

#### Pfändung von Verlagsrechten.

Frage: Ist das Verlagsrecht pfändbar und wie wird ein gepfändetes Verlagsrecht verwertet?

Das Verlagsrecht unterliegt als Vermögensrecht der Zwangsvollstreckung, und zwar nach der herrschenden Meinung nach den Vorschriften über die Zwangsvollstreckung in sonstige Vermögensrechte (C.P.O. § 857). Diese erfolgt auf Grund eines Beschlusses des Vollstreckungsgerichts, nämlich des Amtsgerichts, bei dem der Schuldner im Deutschen Reich seinen allgemeinen Gerichtsstand hat. Der Gerichtsvollzieher stellt den Beschluß mit einer Abschrift der Zustellungsurkunde dem Schuldner, dem Verleger, zu. Eine Zustellung an den Verfasser ist nicht erforderlich. In dem Zustellungsbefehl kann die Art und Weise der Verwertung durch den Richter auf Antrag des Gläubigers bestimmt werden.

Es wird für zulässig gehalten, daß dem Gläubiger das Verlagsrecht zur Verwaltung und Ausnutzung, evtl. unter Bestellung eines Sequesters, übertragen wird.

Das Recht kann auch versteigert werden. Allein der Versteigerung steht der § 28 des B.G. entgegen, wenn es sich um ein einzelnes Verlagsrecht handelt. In diesem Falle bedarf es der Zustimmung des Verfassers, wie bei einer vertraglichen Veräußerung des Verlagsrechts. Der Verfasser darf diese Zustimmung zwar nur beim Vorliegen eines wichtigen Grundes verweigern. Allein eine zwangsweise Veräußerung des Verlagsrechts, bei welcher der Verfasser noch gar nicht wissen kann, wer das Verlagsrecht ersteht und in wessen Hände das Schicksal seines Buches gelangt, wird stets als wichtiger Grund anzusehen sein. Dadurch wird der Gläubiger verhindert, sich aus dem Verlagsrecht durch Versteigerung zu befriedigen. Das ist die allgemeine Meinung.

Nach dem Inhalt der Anfrage scheint es sich aber gar nicht um ein Verlagsrecht zu handeln, sondern — wenigstens soweit die in der Anfrage genannte Zeitschrift in Frage kommt — um ein Zeitschriften-Unternehmen.

Fälschlich bezeichnet man sehr häufig das Recht des Verlags an einer von ihm herausgegebenen Zeitschrift als »Verlagsrecht«. Das ist unzutreffend. Ein »Verlagsrecht« entsteht nur an den erschienenen Jahrgängen, nicht aber an den zukünftigen Jahrgängen bzw. an dem Unternehmen selbst. Das Unternehmen ist Teil des Verlagsgeschäfts und als solches nicht pfändbar (vgl. R.G. Bd. 68, S. 4).

Leipzig, den 6. Dezember 1928.

Dr. Hillig, Justizrat.

Verwendung von Abbildungen, die in einer Zeitschrift als Beigabe zum Text erschienen sind, durch den Verfasser des Textes für ein von ihm verfaßtes größeres Werk.

Ein Verfasser hat im Oktober 1928 in einer Zeitschrift eine Abhandlung veröffentlicht, der 17 Textabbildungen beigelegt waren.

Er beabsichtigt, bei einem anderen Verlag als dem der Zeitschrift ein größeres Werk erscheinen zu lassen und in dieses größere Werk, das eine große Anzahl von Abbildungen erhalten soll, auch

die Mehrzahl der in der Zeitschrift veröffentlichten Abbildungen aufzunehmen. Zu diesem Zwecke will der Verfasser die Druckstöcke der bereits erschienenen Abbildungen, welche sich in den Händen des Verlegers der Zeitschrift befinden, verwenden. Der Verleger der Zeitschrift verweigert die Herausgabe.

Frage: Ist der Verfasser berechtigt, von den Originalen der Abbildungen, die ihm der Verleger der Zeitschrift zurückgegeben hat, neue Druckstöcke anfertigen zu lassen und die von diesen Druckstöcken hergestellten Abbildungen ohne Genehmigung des früheren Verlegers für das neue Werk, wenn auch unter Quellenangabe, zu verwenden?

Der mitgeteilte Tatbestand ist lückenhaft.

Frage: Ist der Verfasser Urheber der Abbildungen oder hat er die Abbildungen zum Zwecke der unbeschränkten Reproduktion erworben? — und weiter — welche Rechte stehen dem Verleger der Zeitschrift an der Abhandlung zu, welche der Verfasser in dieser Zeitschrift mit den Abbildungen veröffentlicht hat?

Wenn der Verfasser an den Abbildungen, mögen es Kunstwerke sein oder solche wissenschaftlicher oder technischer Art (vgl. Lit. U.G. § 1 Abs. 1 Ziff. 3), das Urheberrecht besitzt oder ihm wenigstens das Recht zusteht, die Abbildungen ohne Beschränkung auf einen bestimmten Zweck beliebig zu reproduzieren, so stehen der Verwendung der in einer Zeitschrift veröffentlichten Abbildungen in einem anderen Werke durch den Urheber nur diejenigen Hinderungsgründe entgegen, die sich aus dem Vertrage des Urhebers mit dem Herausgeber oder Verleger des Werkes ergeben, in welchem die Abbildungen zuerst veröffentlicht sind. Hat der Urheber einen Verlagsvertrag mit dem Verleger abgeschlossen, so hat er sich für die Dauer des Vertrags aller Verfügungen zu enthalten, die einem Dritten während der Dauer des Werkes unterzogen sind, also vor allem der anderweitigen Vervielfältigung und Verbreitung des Werkes.

Im vorliegenden Fall sind die Abbildungen in einer Zeitschrift, also einem periodischen Sammelwerk erschienen. B.G. § 42 gestattet, sofern nicht aus den Umständen zu entnehmen ist, daß der Verleger das ausschließliche Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung erhalten soll, dem Verfasser die anderweitige Verfügung über den Beitrag. Zu dem Beitrag gehören auch die Abbildungen. Auch wenn der Verlag an einem solchen Beitrage das Verlagsrecht erworben hat, kann der Verfasser über den Beitrag anderweit verfügen, wenn seit dem Ablaufe des Jahres, in welchem der Beitrag erschienen ist, ein Jahr verstrichen ist. Und handelt es sich gar nur um eine Zeitung, so steht diese Befugnis dem Verfasser alsbald nach dem Erscheinen zu (vgl. B.-G. § 42 Abs. 2).

Will der Verfasser die Abbildungen ohne eigene urheber- oder vertragliche Rechte unter Ausnutzung der Bestimmungen in Lit. U.G. § 23 aus einem erschienenen Werke eines Dritten, dem Schriftwerk ausschließlich zur Erläuterung des Inhalts beifügen, wobei es sich aber immer um einzelne Abbildungen handeln darf, oder will er einzelne sich als Werke der Kunst darstellende Abbildungen in eine selbständige wissenschaftliche Arbeit ebenfalls ausschließlich zur Erläuterung des Inhalts aufnehmen, wobei die Werke ebenfalls entweder erschienen oder öffentlich ausgestellt sein müssen, so kann der Urheber der Abbildungen keinen Einspruch gegen die beabsichtigte Verwendung derselben erheben.

Diesem Vorhaben steht auch ein Widerspruch des Verlegers der Zeitschrift, in welchem der erste Abdruck erfolgt ist, nur insoweit entgegen, als vertragliche Rechte diesen Widerspruch begründen. Wenn z. B. der Verfasser des in der Zeitschrift erschienenen Beitrags sich für eine gewisse Zeit aller Rechte an den Abbildungen oder an deren anderweiter Verwendung begeben hat, so kann er sich auch nicht auf die Zitiervorschriften des B.G. § 23, R.Sch.G. § 19 berufen. Er begeht dann zwar nicht eine Urheber- bzw. Verlagsrechtsverletzung, aber er verletzt seine vertraglichen Verpflichtungen. Auch wenn keine ausdrücklichen Vertragsabmachungen die Weiterverwendung behindern, darf der Verfasser doch nicht die Abbildungen für ein neues Werk derart verwenden, daß sich daraus ein unzulässiger Wettbewerb mit dem früher in einer Zeitschrift erschienenen Beitrag ergibt. Jedoch besteht ein solches Hindernis in Ermanglung besonderer Abmachungen keinesfalls über die in B.-G. § 42 festgesetzte Zeitspanne hinaus.

Leipzig, den 11. Dezember 1928.

Dr. Hillig, Justizrat.

#### Rechtliche Natur eines über die Herausgabe einer Zeitschrift abgeschlossenen Vertrages.

Nach dem abschriftlich mir vorliegenden Verlagsvertrag ohne Datum mit ebenfalls nicht datiertem Nachtrag ist dem antragenden Verlag das Verlagsrecht einer monatlich erscheinenden Zeitschrift übergeben.